

Bundesamt für Justiz
Herr
Gilbert Mauron
Bundesrain 20
3003 Bern

gilbert.mauron@bj.admin.ch

Bern, 3. Februar 2017 sgv-KI/ds

Vernehmlassung: Parlamentarische Initiative 10.519. Modifizierung von Artikel 53 StGB - Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Mauron

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2016 lädt uns die Rechtskommission des Nationalrats ein, zur Parlamentarischen Initiative 10.519. Modifizierung von Artikel 53 StGB Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Art. 53 des Strafgesetzbuchs (StGB) ist 2007 mit der Revision des Allgemeinen Teils eingeführt worden. Die Norm sieht eine Strafbefreiung vor, wenn der Täter oder die Täterin Wiedergutmachung leistet und das Interesse der Öffentlichkeit und des oder der Geschädigten an der Strafverfolgung gering ist. Unter anderem wird die Bestimmung angewendet, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe nach Art. 42 StGB (höchstens zwei Jahre Freiheitsstrafe) erfüllt sind. Der Wortlaut von Art. 53 StGB verlangt bislang nicht, dass die Täterin oder der Täter in tatsächlicher Hinsicht geständig ist.

Mit der Einstellungsverfügung im Strafverfahren Roland Nef und Viktor Vekselberg sind Fälle bekannt geworden, die den Eindruck aufkommen liessen, dass die Anwendung von Artikel 53 des Strafgesetzbuchs (StGB) einem „Freikauf von Strafe“ gleichkomme. Als Reaktion auf die Kritik gab es Bestrebungen, die Bestimmung ganz aus dem StGB zu streichen. Ein entsprechender Vorstoss ist aber 2012 abgelehnt worden.

Zur Diskussion steht nun aber ein engerer Anwendungsbereich von Art. 53 StGB. So soll die geltende Obergrenze von zwei Jahren Freiheitsstrafe gesenkt werden. Die Rechtskommission des Nationalrates stellt zwei Varianten zur Diskussion:

- 1) Nach einer Mehrheit der Kommission soll eine Wiedergutmachung nur noch möglich sein, wenn als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Frage kommt.

- 2) Eine Minderheit der Kommission möchte die Obergrenze auf eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse noch stärker absenken.

In beiden Varianten muss der Täter oder die Täterin zusätzlich den Sachverhalt eingestehen, was heute nicht der Fall ist.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv anerkennt den Grundsatz, dass die Anwendung von Strafrecht ultima ratio sein soll. Mit Art. 53 StGB kann bei geringfügigen Delikten eine einvernehmliche Verfahrenserledigung erzielt werden, was sowohl den oft überlasteten Strafverfolgungsbehörden wie auch dem Täter oder der Täterin entgegenkommt. Der Staat wird administrativ entlastet, ohne dass die Tat ungesühnt bleibt. Der sgv unterstützt deshalb die Beibehaltung von StGB 53. Die Variante 1 mit einer Senkung von zwei auf ein Jahr Freiheitsstrafe sowie das Eingeständnis des Täters bzw. der Täterin scheint angemessen. Die Variante 2 bewegt sich zu stark im Bagatellbereich.

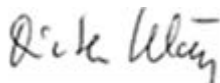
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter